



Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach

3. Jahrgang · Nummer 05 · 06. Februar 2025

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Bekanntmachung – Ruhefrist der Verstorbenen, die in den nachstehenden aufgeführten Gräbern beigesetzt sind, ist abgelaufen.....	2
2 Öffentliche Bekanntmachung – Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Bergisch Gladbach	9
3 Bekanntmachung – Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Bergisch Gladbach am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Bergisch Gladbach	10
4 Öffentliche Bekanntmachung – Die 23. Sitzung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach in der zehnten Wahlperiode findet am Dienstag, dem 25.02.2025 um 17:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach statt	16
5 Öffentliche Zustellung.....	19
6 Öffentliche Zustellung.....	20
7 Öffentliche Zustellung.....	22
8 Wahlbekanntmachung – Seniorenbeiratswahl 2025	24

Herausgeber: Stadt Bergisch Gladbach, Der Bürgermeister

Redaktion: Fachbereich 9-13, Kommunikation und Marketing, Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202 142804, E-Mail: pressebuero@stadt-gl.de

Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Auslage während der Öffnungszeiten im Historischen Rathaus Bergisch Gladbach, Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach sowie im Technischen Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach. Abrufbar unter

www.bergischgladbach.de

1 Bekanntmachung – Ruhefrist der Verstorbenen, die in den nachstehenden aufgeführten Gräbern beigesetzt sind, ist abgelaufen

Bekanntmachung

Die Ruhefrist der Verstorbenen, die in den nachstehend aufgeführten Gräbern beigesetzt sind, ist abgelaufen.

Die Gräber werden hiermit gemäß §§ 13 Abs. 3 und 14 Abs. 6 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach (Friedhofssatzung) vom 19.12.2007 in der zzt. geltenden Fassung zum Abräumen aufgerufen. Es wird gebeten, Grabgedenkzeichen, Einfassungen, Bepflanzungen und sonstiges Grabzubehör einschließlich der Fundamente und Wurzeln unverzüglich zu entfernen. Die Gräber werden nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist von 6 Monaten abgeräumt und eingeebnet. Bei Wahlgräbern entstehen den Nutzungsberechtigten dadurch Kosten.

Den Berechtigten wird keine Entschädigung gewährt. Nicht abgeräumtes Grabzubehör geht in das Eigentum der Stadt Bergisch Gladbach über.

Die Friedhofsverwaltung wird den Angehörigen auf Anfrage gestatten, die Gräber bis zum Abräumen weiterhin zu pflegen. Sie erreichen die Friedhofsverwaltung unter den Telefonnummern (0 22 02) 14 13 60 und (0 22 02) 14 28 06.

Die Berechtigten werden auf Wunsch von den vor Ort anwesenden Friedhofswärtern über die genaue Lage der Gräber informiert.

Bergisch Gladbach, den 06.02.2025

Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez. Meuthen

Friedhof	Grab -Nr.	Grabart	zuletzt bestattet		Ablauf am
Begräbniswald	107 N	Baum- Aschengrab	Lummerzum	Hilarius	29.12.20 24
Begräbniswald	107 S	Baum- Aschengrab	Köster	Rita Maria Klara	21.12.20 24
Begräbniswald	14 S	Baum- Aschengrab	Röser	Kurt Nikolaus	24.02.20 24
Begräbniswald	17 N	Baum- Aschengrab	Kraatz	Günter Willi	10.08.20 24
Begräbniswald	17 W	Baum- Aschengrab	Steinbach	Maria Elisabeth	29.12.20 24
Begräbniswald	20 O	Baum- Aschengrab	Fuchs-Klemm	Elsa Greta	26.01.20 24
Begräbniswald	21 N	Baum- Aschengrab	Mannheim	Bruno	28.08.20 24
Begräbniswald	42 W	Baum- Aschengrab	Bosbach	Anna	12.02.20 24
Begräbniswald	46 O	Baum- Aschengrab	Heiden	Michael	29.09.20 24
Begräbniswald	49 S	Baum- Aschengrab	Heiden	Wilhelm	13.10.20 24
Begräbniswald	52 O	Baum- Aschengrab	Mincke	Günter	19.01.20 24
Begräbniswald	52 S	Baum- Aschengrab	Kronenberg	Frieda	06.04.20 24
Begräbniswald	53 W	Baum- Aschengrab	Schneider	Lothar Harry	26.01.20 24
Begräbniswald	59 N	Baum- Aschengrab	Stieler	Rudolf Alfons Werner	29.01.20 24
Begräbniswald	59 O	Baum- Aschengrab	Wielpütz	Wilhelmine	07.04.20 24
Begräbniswald	59 S	Baum- Aschengrab	Ibatoglu	Anna Pauline	15.02.20 24
Begräbniswald	61 N	Baum- Aschengrab	Stroben	Johann	19.10.20 24
Begräbniswald	61 O	Baum- Aschengrab	Sandke	Wolfgang Gerd Werner	26.02.20 24
Begräbniswald	61 W	Baum- Aschengrab	Burges	Anna Maria Wilhelmin	26.01.20 24
Begräbniswald	66 N	Baum- Aschengrab	Scheuer	Alice Hedwig Hilde	16.01.20 24
Begräbniswald	70 N	Baum- Aschengrab	Kräger	Martin Heinz	22.04.20 24
Begräbniswald	70 O	Baum- Aschengrab	Gaumnitz	Walter Fritz	08.05.20 24

Begräbniswald	70 S	Baum-Aschengrab	Dreiner	Friedrich Karl	10.03.2024
Begräbniswald	70 W	Baum-Aschengrab	Konzelmann	Ralf	24.06.2024
Begräbniswald	73 N	Baum-Aschengrab	Berger-Schunn	Anni Elisabeth	27.07.2024
Begräbniswald	73 O	Baum-Aschengrab	Buschmann	Alfred Harri	28.07.2024
Begräbniswald	73 S	Baum-Aschengrab	Naßelstein	Georg	10.09.2024
Begräbniswald	73 W	Baum-Aschengrab	Werner	Anna	20.09.2024
Begräbniswald	74 W	Baum-Aschengrab	Wolf	Lydia	28.04.2024
Begräbniswald	75 O	Baum-Aschengrab	Feldmann	Reinhart	23.08.2024
Begräbniswald	78 N	Baum-Aschengrab	Borowski	Reinhard	15.04.2024
Begräbniswald	78 O	Baum-Aschengrab	Kürten	Ilse Martha	09.07.2024
Begräbniswald	78 W	Baum-Aschengrab	Schwarz	Franziska	29.04.2024
Begräbniswald	79 O	Baum-Aschengrab	Meyer	Manfred Helmut	04.02.2024
Begräbniswald	79 S	Baum-Aschengrab	Krewotulski	Maria Josephine	05.03.2024
Begräbniswald	79 W	Baum-Aschengrab	Tobinsky	Rudolf	13.02.2024
Begräbniswald	81 O	Baum-Aschengrab	Grebe	Lieselotte Marie E.	09.10.2024
Begräbniswald	82 N	Baum-Aschengrab	Große-Erdmann	Paula Maria	20.01.2024
Begräbniswald	82 W	Baum-Aschengrab	Orth	Karolina Wilhelmine	04.02.2024
Begräbniswald	84 N	Baum-Aschengrab	Grümmer	Helmut	14.10.2024
Begräbniswald	87 O	Baum-Aschengrab	Adlhoch	Florentine	17.03.2024
Begräbniswald	87 W	Baum-Aschengrab	König	Katharina Lilly	12.03.2024
Begräbniswald	88 W	Baum-Aschengrab	Kuske	Emil	14.05.2024
Begräbniswald	91 W	Baum-Aschengrab	Latz	Ilse	18.03.2024
Begräbniswald	94 N	Baum-Aschengrab	von Rautenkranz	Marie	07.10.2024

Begräbniswald	94 O	Baum-Aschengrab	Fiedler	Annemarie Therese Ma	24.09.20 24
Begräbniswald	94 S	Baum-Aschengrab	Glogowski	Helmut Bartholomäus	13.10.20 24
Begräbniswald	94 W	Baum-Aschengrab	Kreimer	Anna Gertrud	13.10.20 24
Begräbniswald	95 N	Baum-Aschengrab	Bundle	Ingo Heinrich	09.12.20 24
Begräbniswald	95 O	Baum-Aschengrab	Nakot	Helmut	21.10.20 24
Begräbniswald	95 S	Baum-Aschengrab	Lindlar	Hans Josef	14.12.20 24
Begräbniswald	95 W	Baum-Aschengrab	Bergmann	Kurt Wilhelm	12.11.20 24
Begräbniswald	98 O	Baum-Aschengrab	Hesseler	Karl Josef Dieter	06.10.20 24
Begräbniswald	99 W	Baum-Aschengrab	Pohle	Ruth	24.09.20 24
Begräbniswald	47	Familienbaum	Gerk	Klaus Dieter	21.12.20 24
Bensberg	G382- G383	Erd-Wahlgrab	Bohmann	Elsbeth	28.08.20 23
Bensberg	4167- 4167A	Erd-Wahlgrab	Müller	Anna	25.04.20 24
Bensberg	3808	Urnen-Wahlgrab	Frank	Rosa Elisabeth	31.05.20 24
Gronau	2078	Erd-Reihengrab	Siebert	Erika	15.06.20 24
Gronau	2080	Kammer-Reihengrab	Leer	Emilia	29.12.20 24
Gronau	2020	Kammer-Reihengrab	Liewer	Elfriede Hildegard	09.02.20 24
Gronau	2021	Kammer-Reihengrab	Eckel	Jürgen	15.02.20 24
Gronau	2022	Kammer-Reihengrab	Delmes	Anna	18.03.20 24
Gronau	2023	Kammer-Reihengrab	Krämer	Helene	06.04.20 24
Gronau	2024	Kammer-Reihengrab	Hoppe	Luise Emma Herta	24.06.20 24
Gronau	2025	Kammer-Reihengrab	van Drunick	Bernard	07.07.20 24
Gronau	2026	Kammer-Reihengrab	Bitz	Andreas Franz	19.08.20 24
Gronau	2027	Kammer-Reihengrab	Novak	Julijana	20.07.20 24

Gronau	2028	Kammer-Reihengrab	Preuß	Karl Heinz	03.11.2024
Gronau	2029	Kammer-Reihengrab	Olliges	Johann	09.12.2024
Gronau	2030	Kammer-Reihengrab	Chirico	Gaetano	15.12.2024
Gronau	2077	Kammer-Reihengrab	Jesse	Adele	16.02.2024
Gronau	2079	Kammer-Reihengrab	Sagan	Emilie	22.07.2024
Gronau	3327	Urnen-Reihengrab	Michael	Ernst Karl Rudolf	07.01.2024
Gronau	3328	Urnen-Reihengrab	Rech	Stefan	09.03.2024
Gronau	3330	Urnen-Reihengrab	Brückner	Helmut	14.04.2024
Gronau	3331	Urnen-Reihengrab	Hewig	Angelika	07.05.2024
Gronau	3332	Urnen-Reihengrab	Suchy	Jose-Luis	14.07.2024
Gronau	3333	Urnen-Reihengrab	Lauter	Marion	07.09.2024
Gronau	3334	Urnen-Reihengrab	Reinhold	Erich Leander	15.09.2024
Gronau	3335	Urnen-Reihengrab	Hausmann	Walter Heinz	21.09.2024
Gronau	3336	Urnen-Reihengrab	Leonhardt	Hans Heinrich	21.10.2024
Gronau	3337	Urnen-Reihengrab	Miebach	Katharina	19.11.2024
Gronau	3338	Urnen-Reihengrab	Weber	Helmut Johann	29.12.2024
Gronau	191	Urnen-Wahlgrab	Basener	Maria Magdalena	10.04.2024
Gronau	1106	Urnen-Wahlgrab	Kainz	Margarete Johanna	30.11.2024
Gronau	1157	Urnen-Wahlgrab	Schneider	Marlene	03.04.2024
Gronau	1168	Urnen-Wahlgrab	Weunowski	Marianne	06.12.2024
Gronau	1170	Urnen-Wahlgrab	Dujmovic	Erika	08.12.2024
Gronau	3024	Urnen-Wahlgrab	Zaar	Amalia	04.07.2024
Herkenrath	223	Erd-Wahlgrab	Volberg	Waltraud	10.10.2024

Herkenrath	1584	Erd-Wahlgrab	Jankowski	Erich Horst	12.07.20 24
Herkenrath	1468- 1469	Erd-Wahlgrab	Schmitz	Katharina	30.12.20 24
Herkenrath	339-340	Erd-Wahlgrab	Schrennen	Maria	06.10.20 24
Herkenrath	1827	Urnen- Reihengrab	Marschmann	Anna Katharina	02.04.20 24
Herkenrath	1966	Urnen-Wahlgrab	Kronz	Erich Wilhelm	02.11.20 24
Moitzfeld	266-267	Erd-Wahlgrab	Knoblich	Alfons	03.06.20 24
Moitzfeld	908-909	Erd-Wahlgrab	Lindenbach	Rudolf Josef	08.03.20 24
Moitzfeld	1265	Urnen-Wahlgrab	Röhringer	Karl	25.08.20 24
Moitzfeld	1275	Urnen-Wahlgrab	Heinze	Paul Klaus	01.10.20 24
Moitzfeld	1276	Urnen-Wahlgrab	Köhnen	Christian Josef	21.09.20 24
Refrath	367	Erd-Wahlgrab	Dörpinghaus	Rainer	01.08.20 24
Refrath	628	Erd-Wahlgrab	Amberg	Gottfried	18.08.20 24
Refrath	692	Erd-Wahlgrab	Untch	Katharina	16.10.20 24
Refrath	1142	Erd-Wahlgrab	Beißel	Margaretha	16.01.20 24
Refrath	1264	Erd-Wahlgrab	Gierlich	Juliana	07.09.20 24
Refrath	1270	Erd-Wahlgrab	Karger	Siegfried	05.11.20 24
Refrath	3761	Erd-Wahlgrab	Schnitzler	Artur	02.09.20 24
Refrath	1103I- 1103K	Erd-Wahlgrab	Müller	Josef	08.06.20 24
Refrath	1402- 1403	Erd-Wahlgrab	Fichtner	Luise	05.08.20 24
Refrath	1573C- 1573D	Erd-Wahlgrab	Wendeler	Bernd	09.10.20 24
Refrath	2289- 2290	Erd-Wahlgrab	Buchholz	Zdenka	07.04.20 24
Refrath	24-25	Erd-Wahlgrab	Heese	Elisabeth	28.12.20 24
Refrath	2748- 2749	Erd-Wahlgrab	Zell	Werner Josef	11.10.20 24

Refrath	2093-2094	Erd-Wahlgrab	Lohmann	Hans Josef	21.03.2023
Refrath	2986	Urnen-Wahlgrab	Theis	Paul	27.04.2024
Refrath	5024	Urnen-Wahlgrab	May	Marlene	24.04.2024
Refrath	5056	Urnen-Wahlgrab	Seeberger	Olga	21.08.2024
Refrath	5099	Urnen-Wahlgrab	Marx	Erna	27.09.2024
Refrath	5174	Urnen-Wahlgrab	Nierichlo	Ignatz	03.08.2024
Refrath	5177	Urnen-Wahlgrab	Hoedemacher	Gertrud	11.06.2024
Refrath	5570	Urnen-Wahlgrab	Ludemann	Paul	21.07.2024
Refrath	5577	Urnen-Wahlgrab	Hüntten	Peter	21.10.2024
Refrath	899B	Urnen-Wahlgrab	Jung	Heinz	14.02.2024

2 Öffentliche Bekanntmachung – Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Bergisch Gladbach

Stadt Bergisch Gladbach

Der Wahlleiter



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Bergisch Gladbach

Der Wahlausschuss der Stadt Bergisch Gladbach stellt in öffentlicher Sitzung

am Mittwoch, 19. März 2025, 17:00 Uhr

im großen Sitzungssaal des Rathauses Bergisch Gladbach, Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach das Ergebnis der Seniorenbeiratswahl 2025 fest.
Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Beisitzer/innen beschlussfähig. Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

gez. 04.02.2025

Ragnar Migenda

Wahlleiter

Wahlbüro der Stadt Bergisch Gladbach:

Stadthaus Konrad-Adenauer-Platz 9, 51469 Bergisch Gladbach

Zimmer 323, Telefon: 02202-14 2888, E-Mail: F.Bodengesser@stadt-GL.de

3 Bekanntmachung – Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Bergisch Gladbach am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025 Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Bergisch Gladbach

Stadt Bergisch Gladbach
Der Wahlleiter



Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Bergisch Gladbach am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 942) – SGV. NRW. 1112 – fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlbüro der Stadt Bergisch Gladbach kostenlos abgegeben werden. Die Einreichung von Wahlvorschlägen erfolgt online über die Parteienkomponente der im Wahlbüro eingesetzten Software. Geben Sie hierzu den Link: <https://www.votemanager.de/parteienkomponente/> in Ihren Browser ein und registrieren sich auf der Plattform.

Die Wahlvorschläge sind papiergebunden und im Original und unterschrieben dem Wahlleiter fristgemäß vorzulegen.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 a, 46 b und 46 d Abs. 1 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), – SGV. NRW. 1112 – und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland bzw. im Wahlgebiet wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 46. Monat nach Beginn der Wahlperiode, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke, ab dem 23. Januar 2025 zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der Stadt Bergisch Gladbach, der zu wählenden Vertretung des Rheinisch-Bergischen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche

Satzung und ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind. Dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß bei der Bundeswahlleiterin eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG der Bundeswahlleiterin die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Ministerium des Innern zu gegebener Zeit öffentlich bekannt geben.

1.4 Eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes (WählGTranspG) vom 25. März 2022 (GV. NRW S. 412) in der jeweils geltenden Fassung einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 WählGTranspG über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des WählGTranspG zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach Absatz 2 ausreichend. Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Absatz 1 WählGTranspG versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Zulassung des Wahlvorschlags nachholen.

Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 WählGTranspG unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen einer einzelnen Zuwenderin oder eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 WählGTranspG sind anzugeben. Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 WählGTranspG erfüllt, teilt sie dies dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Anschrift der Zuwenderin bzw. des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit.

Für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 WählGTranspG unterliegen, beschränkt sich die Mitteilungspflicht entsprechend § 2 Absatz 7 WählGTranspG auf Angaben über Zuwendungen, die die Einzelbewerberin oder der Einzelbewerber zum Zwecke ihrer bzw. seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der **Anlage 11d** zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **280 Wahlberechtigten** der Stadt Bergisch Gladbach persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird (§ 46 d Abs. 1 Satz 3 KWahlG). Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung durch eine ausreichende Anzahl von Unterstützern jeweils mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 280 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14c** zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlbüro Bergisch Gladbach kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin und die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14c unter Nr. 3 aufzunehmen sind, anzugeben.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden. Es soll eine Mailanschrift und Telefonnummer (sofern vorhanden) aufgeführt werden.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung nach dem Muster der **Anlage 15** zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der **Anlage 12c** zur KWahlO. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der **Anlage 13b** zur KWahlO;
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (**Anlage 9c** zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (**Anlage 10c** zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der **Anlage 11a** zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten** des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung des Unterzeichners/der Unterzeichnerin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

3.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14a** zur KWahlO zu erbringen.

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner/die Unterzeichnerin im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der **Anlage 12a** zur KWahlO. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der **Anlage 13a** zur KWahlO;
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 bis 10 dieser Bekanntmachung). Die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 9a** zur KWahlO gefertigt sein die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der

Anlage 10a zur KWahlO abgegeben werden.

- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

Frauen und Männer sollen gleichmäßig in Vertretungskörperschaften repräsentiert sein (Geschlechterparität). Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sind die Parteien und Wählergruppen aufgefordert, Geschlechterparität anzustreben.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die Reserveliste können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der **Anlage 11b** zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familiennamen und die Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **89 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.5 Muss die Reserveliste außerdem von mindestens 89 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die

Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der **Anlage 14b** zur KWahlO zu erbringen; bei

Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.

4.6 Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist einzeln nach dem Muster der **Anlage 12b**

zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigefügt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, der Vertretung der Stadt Bergisch Gladbach sind **spätestens bis zum 7. Juli 2025, 18.00 Uhr** (69. Tag vor der Wahl; Ausschlussfrist), beim Wahlleiter der Stadt Bergisch Gladbach einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 23.01.2025 wird hingewiesen.

Sie erreichen das Wahlbüro montags bis donnerstags in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr, telefonisch unter 02202-14 2888, per E-Mail unter Wahlbuero@stadt-gl.de oder Herrn Frank Bodengesser persönlich im Stadthaus Konrad-Adenauer-Platz, Zimmer 323, Konrad-Adenauer-Platz 9, 51465 Bergisch Gladbach.

Bergisch Gladbach, 04.02.2025

gez. 04.02.2025
Ragnar Migenda
Wahlleiter

4 Öffentliche Bekanntmachung – Die 23. Sitzung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach in der zehnten Wahlperiode findet am Dienstag, dem 25.02.2025 um 17:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach statt

(Signet)
Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die 23. Sitzung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach in der zehnten Wahlperiode findet am Dienstag, dem 25.02.2025 um 17:00 Uhr im **Ratssaal des Rathauses Bensberg**, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach statt.

Tagesordnung

Ö Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ratsmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil
- 3 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Rates am 10.12.2024 - öffentlicher Teil
- 4 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 5 Beteiligungsbericht 2021
- 6 Teilbeteiligungsbericht 2023
- 7 Wirtschaftsplan 2025 der GL Service gGmbH
- 8 Wirtschaftsplan 2025 der Bädergesellschaft der Stadt Bergisch Gladbach mbH
- 9 Wirtschaftsplan 2025 mit Fünfjahresplanung der Schulbau GmbH Bergisch Gladbach
- 10 Jahresabschluss 2023 der Schulbau GmbH Bergisch Gladbach
- 11 Ergänzende Mitteilungsvorlage zur Beschlussvorlage Drucksachen-Nr. 0604/2024, Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft an der Paffrather Straße
- 12 Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft an der Paffrather Straße
- 13 Einwohnerfragestunde
- 14 Nachfolgebesetzung Mitglied Inklusionsbeirat
- 15 Vereinbarung mit der Inclusio gGmbH bezüglich Fördermittel für die Fortführung des Café GrenzenLos
- 16 Barrierefreiheit vs. Denkmalschutz
- 17 AQUALYMPIADE – Personalgewinnung für die kommunale Abwasserwirtschaft
- 18 Änderung der Vergabeordnung
- 19 Anträge auf Umbesetzung in den Ausschüssen
- 19.1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN (eingegangen am 11.12.2024) zur Umbesetzung in Ausschüssen
- 19.2 Antrag der CDU-Fraktion vom 02.02.2025 (eingegangen am 02.02.2025) zur Umbesetzung in Ausschüssen
- 20 Anträge der Fraktionen

- 20.1 Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion vom 31.10.2024 (eingegangen am 31.10.2024): Änderung der Satzung des Jugendhilfeausschusses zwecks Aufnahme eines weiteren beratenden nicht stimmberechtigten Mitglieds
- 20.2 Antrag der FDP-Fraktion vom 20.12.2024 (eingegangen am 27.01.2025): „Erzieherinnen und Erzieher verdienen Anerkennung“
- 21 Anfragen der Ratsmitglieder
 - 21.1 Schriftliche Anfragen
 - 21.1.1 Schriftliche Anfrage der FDP-Fraktion vom 24.01.2025 (eingegangen am 27.01.2025): „Schloßstraße Bensberg“
 - 21.1.2 Schriftliche Anfrage der CDU-Fraktion vom 03.02.2025 (eingegangen am 03.02.2025): „Sachstand zu Bauvoranfragen und Baugenehmigungen in den Jahren 2021 bis 2024“
 - 21.2 Mündliche Anfragen

N Nicht öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - nicht öffentlicher Teil
- 2 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Rates am 10.12.2024 - nicht öffentlicher Teil
- 3 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 4 Bericht aus den städtischen Beteiligungen
- 5 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung bzgl. der Geschäftsführung der Infrastruktur- und Projektgesellschaft Bergisch Gladbach mbH der Stadt Bergisch Gladbach
- 6 Wirtschaftsplan 2025 der Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH
- 7 Anträge der Fraktionen
- 8 Anfragen der Ratsmitglieder

Bergisch Gladbach, den 05.02.2024

gez. Frank Stein

Bürgermeister

5 Öffentliche Zustellung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW) in der derzeit gültigen Fassung

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 I Nr. 1 LZG NRW öffentlich zugestellt, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Kommunalsteuern
Bürogebäude Hauptstraße 192
51465 Bergisch Gladbach

Das Dokument kann im Bürogebäude Hauptstraße 192, 51465 Bergisch Gladbach, 1. Etage Zimmer 106 -112, Kommunalsteuern, während den allgemeinen Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

2. Name und letzte Anschrift des Zustelladressaten:

3. Datum, Kassenzeichen

Bergisch Gladbach, 03.02.2025

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Schürmann

6 Öffentliche Zustellung

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Jugendamt Fachbereich 5
Unterhaltsvorschuss
 Frau Husfeldt
 ☎ 2829
 E-Mail: team.uvg@stadt-gl.de



30.01.2025

Öffentliche Zustellung

Der derzeitige Aufenthaltsort von

Name:	geboren am:

zuletzt wohnhaft

Straße:	Ort:

ist hier nicht bekannt und kann auch nicht ermittelt werden.

Es ergeht daher an Vorgenannte/n folgende Aufforderung:

Sie werden hiermit aufgefordert, ein für Sie bestimmtes Schriftstück vom

Datum des Schriftstücks:	Aktenzeichen:

Art des Schriftstücks:	

das durch die Post nicht zugestellt werden konnte bei mir innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin / einen bevollmächtigten Vertreter abzuholen:

Unterhaltsvorschuss-Stelle
 Stadthaus An der Gohrsmühle 18
 Zimmer 144b

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Zustellung gilt gemäß § 10 Absatz 2 letzter Satz LZG NRW als erfolgt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
 gez. Husfeldt

7 Öffentliche Zustellung

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Jugendamt Fachbereich 5
Unterhaltsvorschuss
 Frau Husfeldt
 ☎ 2829
 E-Mail: team.uvg@stadt-gl.de



30.01.2025

Öffentliche Zustellung

Der derzeitige Aufenthaltsort von

Name:	geboren am:

zuletzt wohnhaft

Straße:	Ort:

ist hier nicht bekannt und kann auch nicht ermittelt werden.

Es ergeht daher an Vorgenannte/n folgende Aufforderung:

Sie werden hiermit aufgefordert, ein für Sie bestimmtes Schriftstück vom

Datum des Schriftstücks:	Aktenzeichen:

Art des Schriftstücks:	

das durch die Post nicht zugestellt werden konnte bei mir innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin / einen bevollmächtigten Vertreter abzuholen:

Unterhaltsvorschuss-Stelle
 Stadthaus An der Gohrsmühle 18
 Zimmer 144b

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Zustellung gilt gemäß § 10 Absatz 2 letzter Satz LZG NRW als erfolgt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag

gez. Husfeldt

8 Wahlbekanntmachung – Seniorenbeiratswahl 2025

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister



WAHLBEKANNTMACHUNG

Seniorenbeiratswahl 2025

Das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach wird an folgenden Tagen zu den genannten Zeiten im Wahlbüro der Stadt Bergisch Gladbach, Stadthaus Konrad-Adenauer-Platz 9, Eingang A, 3. Stock, Zimmer 323 zur Einsicht bereitgehalten:

Mittwoch,	19.02.2025	von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag,	20.02.2025	von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag,	21.02.2025	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag,	24.02.2025	von 08.00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag,	25.02.2025	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Das Wählerverzeichnis ist die Grundlage für das Versenden der Wahlunterlagen. Jede/r Wahlberechtigte/r kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen wurde. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen und einen Wahlschein übersandt bekommen hat.

Wahlberechtigt ist jede Einwohnerin/jeder Einwohner,

- a) die/der am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet hat und
- b) mindestens seit dem 35. Tag vor dem Wahltag, ihre/seine Hauptwohnung in Bergisch Gladbach hat oder sich sonst gewöhnlich in Bergisch Gladbach aufhält.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Ggf. sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 12. Februar 2025 ihre kompletten Briefwahlunterlagen, ohne dass ein Antrag gestellt werden muss.

Zu den Wahlunterlagen gehören:

- ein Informationsschreiben über die Funktion des Seniorenbeirates
- ein amtlicher Wahlschein,
- ein amtlicher Stimmzettel,
- ein grüner Stimmzettelumschlag,
- ein gelber Wahlbriefumschlag,
- ein Merkblatt zur Briefwahl

Wer keine Wahlunterlagen erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss bis zum 25.02.2025 (Dienstag) Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Maßgeblich für das Einhalten der Frist ist der Posteingang des Einspruchs bei der Stadt Bergisch Gladbach. Die Wahl findet ausschließlich als Briefwahl statt.

Wer an der Wahl teilnehmen möchte, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den grünen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Er unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen Stimmzettelumschlag in den gelben Wahlbriefumschlag und verschließt abschließend den gelben Wahlbrief. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können Ihren gelben Wahlbrief auch persönlich im Wahlbüro Bergisch Gladbach abgeben. Jeder Wähler hat 1 Stimme.

Das Wahlbüro veröffentlicht Kandidatenprofile der Wahlbewerber auf seiner Internetseite: www.bergischgladbach.de/seniorenbeiratswahl.aspx

Der/die Briefwähler/in sollte den Wahlbrief bis spätestens 6. März 2025 zur Post geben. Wahlbriefe, die später bei der Post aufgegeben werden, erreichen das Wahlbüro evtl. nicht mehr rechtzeitig. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Wahlbriefe in einen Briefkasten der Stadt Bergisch Gladbach an den Rathäusern Bergisch Gladbach und Bensberg, den Stadthäusern oder im Gustav-Lübbe-Haus einzuwerfen. Der Wahlbrief muss dem Wahlbüro

bis spätestens 11.03.2025 bis 24.00 Uhr vorliegen.

Verspätet zugewogene Wahlbriefe werden nicht mit ausgezählt.
Die Stimme eines Wählers/einer Wählerin wird nicht dadurch ungültig, dass er/sie vor oder am Wahltag stirbt oder sonst sein/ihr Wahlrecht verliert.

Das Wahlbüro ist zu folgenden Zeiten geöffnet:
montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Sie erreichen das Wahlbüro der Stadt Bergisch Gladbach telefonisch unter 02202 – 14 2888, per E-Mail unter wahlbuero@stadt-gl.de oder Herrn Frank Bodengesser persönlich im Stadthaus Gustav-Lübbe-Haus, Scheidtbachstraße 23, 51469 Bergisch Gladbach, 3. Stock.

Bergisch Gladbach, 14.11.2024

gez. Frank Stein
Bürgermeister

